

# Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 9. Februar 1924 / Nr. 6

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.  
— Der monatl. Bezugspr. beträgt 20 M. x Schlüsselzahl Deutsch. Buchh. ohne Bringer-  
zahn. — Redaktionschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.  
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Reichmann. — Druck: Bremer  
Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon:  
Amt Roland 6146. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krahn, Bremen,  
An der Weide 201. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Dank-  
konto: Bankabteilung der Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H.,  
Hamburg. — Verbandsauskunft: L. Schoene, Hamburg, Befehlshaberhof, Zimm. 4546.

Am 9. Februar ist der 6. Wochenbeitrag fällig.

## Auf zur Betriebsrätewahl!

Alljährlich im Februar haben die unterzeichneten Spitzenorganisationen zur einheitlichen Durchführung der Neuwahlen aufgerufen, um damit ein besseres Zusammenarbeiten von Gewerkschaften und Betriebsräten zu erzielen.

Auch in diesem Jahre fordern wir die Belegschaften auf, die Neuwahlen ihrer Betriebsvertretungen nach örtlicher Uebereinkunft mit den Gewerkschaften einheitlich vorzunehmen.

Unser Aufruf fällt in eine schwere Zeit. Wir haben die Inflation hinter uns, welche die Gewerkschaften erst zu Lohnbewegungsmaschinen gemacht und schließlich ihre finanzielle Kampfkraft untergraben hatte. Die Gewerkschaftsmitglieder dagegen standen unter dem lähmenden Einfluß der stündlich fortschreitenden Entwertung der Papiermark, die die Kaufkraft des verdienten Lohnes hinschwinden ließ, noch bevor er zur Auszahlung gelangt war.

Seit Einführung der Rentenmark hat sich die Lage gebessert. Die Gewerkschaftsmitglieder können die Kaufkraft ihres Lohnes übersehen. Dieser Besserung stehen aber neue Sorgen gegenüber. Wirtschaftskrisis, große Arbeitslosigkeit, Teuerung, niedrige Löhne, weiterer Lohnabbau, Arbeitszeitverlängerung, Ansturm gegen den Tarifvertrag bedrohen die Existenz der Arbeitnehmer.

Das Unternehmertum und auch die Behörden wollen die für sie günstige Zeit nützen, um die Arbeitnehmer wieder ihrer Rechte zu berauben.

Die Betriebsräte und Belegschaften haben einen sehr schweren Stand. Dazu kommen die anormalen Verhältnisse im besetzten Gebiet, verstärkt durch die separatistische Bewegung.

Von den Kommunisten werden mehr als je Anstrengungen gemacht, das einheitliche Gefüge der Gewerkschaften zu untergraben.

Kein überzeugter Gewerkschafter wird angesichts dieser Schwierigkeiten verzagen, sondern im Gegenteil wird jeder seine ganze Kraft einsetzen, alle Hemmungen siegreich zu überwinden.

Die Lage der Arbeiterklasse kann aber nur wirklich gebessert und gesichert werden, wenn die Gewerkschaften kräftig und geschlossen bleiben. Jeder, der in einer solchen Zeit seiner Gewerkschaft nicht angehört oder ihre Einheit stört, veründigt sich an der Arbeiterklasse.

Deshalb müssen die Betriebsräteneuwahlen 1924 unter der Parole stattfinden:

**Für die Einheit und die Kräftigung der Gewerkschaften!**

Die Belegschaften müssen sich die Personen ihres Vertrauens genau ansehen. Weniger als je kommt es gerade auf große Worte an, mehr aber als jemals entscheidet das Kennntnis der Arbeiterbewegung, das Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und nüchterne Abwägung in einer Situation gegebenen Mittel. Nur Personen mit solchen Eigenschaften dürfen gewählt werden, wenn die Arbeitnehmer ihren Aufstieg vorbereiten wollen.

Unsere Arbeitsbrüder und -schwestern des besetzten Gebietes und der Provinzen Rheinland und Westfalen können in diesem Jahre wieder an den Neuwahlen teil. Nur diese Reichsgebiete waren die 1923 fälligen Neuwahlen bis zum 31. März 1924 ausgesetzt. Die Durch-

führung der Neuwahlen, die nunmehr erfolgen muß, wird besonders schwierig sein, und es ist unbedingte Befolgung der von den zuständigen Gewerkschaften hierzu auszugebenden Richtlinien unerlässlich.

So wünschenswert aber die einheitliche Durchführung der Neuwahlen auch ist, so wenig dürfen gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen die taktischen Erfordernisse außer Acht gelassen werden. Wenn die Wahlzeit einer Betriebsvertretung jetzt noch nicht abgelaufen ist, aber der Betrieb infolge der Wirtschaftskrise eine stark verminderte Belegschaft hat, dann kann es richtiger sein, jetzt von einer Neuwahl abzusehen und wenn möglich das Wiedereinsetzen der Konjunktur abzuwarten. Hierbei ist ebenfalls engste Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Belegschaften unbedingt erforderlich.

In allen anderen Fällen ist von den Ortsausschüssen des ADGB und des AfU-Bundes ein gemeinsamer Wahltermin festzusetzen. Wo die Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Betriebsvertretung zurückzutreten, um die Neuwahl zu ermöglichen. Wenn die ganze Betriebsvertretung nicht zum Rücktritt bereit ist, können die freigewerkschaftlichen Vertreter und deren Ersatzeleute durch ihren Rücktritt ebenfalls die Neuwahl der gesamten Betriebsvertretung herbeiführen.

Sofort nach Durchführung der Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind überall da, wo ein Aufsichtsrat besteht, auch die Neuwahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat durchzuführen.

Die bisherige Betriebsvertretung bleibt bis zur Erledigung der Neuwahl im Amte, die bisherigen Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat üben ihre Funktionen aus, bis die neue Betriebsvertretung die Neuwahlen der Betriebsräte im Aufsichtsrat durchgeführt hat.

Maßgebend für die Aufstellung der Kandidatenlisten ist der Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Leipzig (siehe Protokoll, Seite 419-420). Dieser Beschluß ist außerdem abgedruckt in der Betriebsrätezeitung vom Februar 1923, Seite 32. Hiernach ist ausschließlich zu verfahren.

Diesem Belegschaften, welche keine Betriebsvertretung wählen, begeben sich ihrer wichtigen Rechte aus dem Betriebsrätegesetz.

Es ist daher Ehrenpflicht aller Gewerkschaftsmitglieder, eine Betriebsvertretung zu wählen.

Für das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer!  
Für die Einheit und Kräftigung der Gewerkschaften!  
Auf zu den Betriebsräteneuwahlen 1924!

Berlin, 1. Februar 1924.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB).  
Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfU-Bund).

## Aus der Betriebsrätepraxis.

Ueber den Einspruch bei Ründigungen wird nach § 4 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923 durch Urteilsverfahren entschieden. Es finden daher die meisten Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes und die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Die Klage muß nach § 253 der Zivilprozeßordnung enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien. 2. Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruches sowie einen bestimmten Antrag.

Die im § 253 Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgestellten Erfordernisse sind unbedingt wesentlich. Das Fehlen eines dieser Erfordernisse schließt die Rechtsanhängigkeit und die Zulässigkeit eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten (§ 331 der Zivilprozessordnung) aus, weil die Klage in solchen Fällen nicht als erhoben gilt. Versäumnisurteil gegen die Beklagte kann nur ergehen, wenn die in der Klageschrift behaupteten Tatsachen den Klageanspruch rechtfertigen.

Im Falle des § 84 des Betriebsrätegesetzes (Einspruch gegen Kündigungen) ist danach insbesondere folgendes erforderlich:

1. Darlegung der Wahrung der Frist- und Formvorschriften der §§ 84 und 85 des Betriebsrätegesetzes, also: Datum der Kündigung und des Einspruches des Arbeitnehmers beim Gruppenrat, Ergebnis der Prüfung des Einspruches, Beobachtung der Vorschriften der §§ 82 und 83 des Betriebsrätegesetzes (zweckmäßig Beifügung einer Abschrift des Protokolls), Angabe des zur ersten Verständigungsverhandlung angelegten Tages, Datum des Tages des Scheiterns der Verständigungsverhandlung. 2. Eingehende Darlegung der Gründe des Einspruches und die Angabe der Beweise ihrer Berechtigung (worum z. B. eine unbillige Härte i. S. des § 24 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes als vorliegend angesehen wird). 3. Wegen der Höhe der Entschädigungssumme datenmäßige Angabe der Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers, ziffernmäßige Höhe der letzten Entlohnung (Gehalts- oder Lohnstufe), wirtschaftliche Lage. 4. Bestimmte Fassung des Antrages, etwa: „Den Einspruch gegen die am . . . erfolgte Kündigung für gerechtfertigt zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger weiterzubeschäftigen oder an ihn eine Entschädigung von . . . M zu zahlen.“

Ist die Klageschrift von vornherein vollständig, so wird damit eine rasche Erledigung des Verfahrens ermöglicht. —

## Lohn- und Tarfbewegungen.

### Aus der Zigarettenindustrie.

Die Tabakwelt, das Organ der Zigarettenfabrikanten, beschäftigt sich in einem Gefahren überdies Artikel auch mit den Besprechungen über die Arbeitszeit, die am 26. Januar in Dresden stattgefunden haben. In diesem Artikel wird bedauert, daß die Gewerkschaften eine Arbeitszeitverlängerung brüsk und grundsätzlich abgelehnt hätten. Anschließend daran folgen dann Ausführungen über Arbeitsgemeinschaft und Klassenegoismus und zum Schluß heißt es, daß die Arbeitervertreter aus Furcht vor der Masse die Verantwortung für die Arbeitszeitverlängerung nicht übernehmen wollten, die sie nach den einfachsten wirtschaftlichen Erwägungen übernehmen mußten. Da der von den Arbeitervertretern eingenommene Standpunkt sachlich unanfechtbar ist, so brauchen wir nicht in der klobigen Art, wie sie die Tabakwelt am Schluß ihrer Ausführungen beliebt, zu antworten, sondern können uns auf wenige Bemerkungen beschränken. Fest steht doch, daß die Arbeitervertreter bei der Schaffung des jetzt gültigen Hauptvertrages sehr weitgehende Zugeständnisse gemacht haben, indem sie einer Verlängerung der Arbeitszeit um drei Stunden wöchentlich zustimmten. Außerdem haben sich die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Zigarettenfabriken niemals geweigert, Überstunden zu leisten, wenn sich solche aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen als notwendig erwiesen. Unseres Wissens liegt auch kein Anlaß vor, der zu der Vermutung Anlaß geben könnte, daß die Arbeiterschaft in Zukunft anders handeln würde. Eine Arbeitszeitverlängerung ist also sachlich durchaus nicht begründet, umso weniger, da es noch viele arbeitslose Zigarettenarbeiter und -arbeiterinnen gibt. Wenn alle Produktionsfaktoren in der Zigarettenindustrie voll ausgenutzt würden, bestände wirklich keine Gefahr, daß mit den in einer achtstündigen Arbeitszeit täglich erzeugten Produkten der Konsum nicht gedeckt werden könnte. Es ist sogar anzunehmen, daß dann noch ein recht erheblicher Ueberschuß an Produkten zu verzeichnen sein würde. Darum ist es völlig überflüssig, sich diese Richtung hin von Gefahren zu reden. Diese Gefahren vorhanden, können sie nur von der Arbeiterschaft selbst über die Art die-

ser Gefahren scheint uns das Mundschreiben des Reichsarbeitgeberverbandes der Zigarettenindustrie Nr. 85 vom 21. 12. 1923 Aufschluß zu geben. Darin wurde bekanntlich aufgefordert, mit der Einführung der wöchentlichen 48stündigen Arbeitszeit eine Kürzung der Stundenlöhne eintreten zu lassen. Unter diesen Umständen mutet es wie ein schlechter Scherz an, wenn die Tabakwelt sich auf das Buch „Mein Leben und Werk“ von Ford beruft. Wie sagt doch Ford in seinem Buche?:

Das Herabdrücken der Löhne ist die leichteste und gleichzeitig die niederlichste Art, um einer schwierigen Situation Herr zu werden, von der Inhumanität ganz zu schweigen. In Wahrheit heißt das, die Unfähigkeit der Geschäftsführung auf die Arbeiter abzuwälzen.

Wir haben dem nichts hinzuzufügen.

### Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie

Die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 8. Januar, der der Arbeiterschaft eine Verlängerung der Arbeitszeit und eine Kürzung der Stundenlöhne bringen sollte, ist vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt worden. Bei der bekannten arbeitgeberfreundlichen Einstellung des Reichsarbeitsministeriums zu der Arbeitszeit- und Lohnfrage ist es für die Rauch- und Schnupftabakfabrikanten eine bittere Pille, wenn selbst dieses Reichsarbeitsministerium zur Ablehnung der von den Unternehmern beantragten Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches kommt. Bei den Arbeitgebern scheint sich daraufhin auch die Erkenntnis durchgerungen zu haben, daß ihre bisherige Stellungnahme zu den Differenzpunkten rechtlich und sachlich unhaltbar ist, denn in einem Schreiben kündigen sie nunmehr auf Grund der Arbeitszeitverordnung höchst vorsorglich die tariflichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslöhne zum 5. März. Wenn an diese Kündigung auch allerlei Rechtsverwahrungen geknüpft sind, so erkennen die Arbeitgeber damit doch an, daß die im Tarif festgelegte Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden und die tariflich vereinbarten Stundenlöhne mindestens bis zum 5. März 1924 zu Recht bestehen. Ein anderer Standpunkt ist, nachdem die Unternehmer jedes Entgegenkommen der Arbeitervertreter abgelehnt haben, auch garnicht denkbar, da weder eine Vereinbarung der Tarifkontrahenten, noch eine behördliche Entscheidung vorliegt, die die tariflichen Bestimmungen über Arbeitszeit und Lohnhöhe aufhebt. Für die Arbeiterschaft in den Betrieben besteht deshalb keinerlei Veranlassung, hiervon abweichenden Anträgen und Vorschlägen der Arbeitgeber ihre Zustimmung zu erteilen.

## Verbandssteil.

Der Druckfehler des 1. hat in der vorigen Nummer vom 2. Februar, nicht vom 3., wie es am Kopfe hieß, wieder einmal sein Unwesen getrieben. Im Leitartikel hat er das Wort für verschwinden lassen und dadurch den Sinn des letzten Satzes in sein Gegenteil verkehrt. Wichtig muß es zum Schluß heißen: und für eine bessere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Beitragsmarken im Werte von 10 und 15  $\text{M}$  werden von manchen Zahlstellen recht viel, andere Marken dagegen nur verhältnismäßig wenig angefordert. Es scheint fast, als wenn die meisten Mitglieder glauben, sie brauchen nur gerade den niedrigsten Verbandsbeitrag zu leisten. Es muß deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Beiträge zu 10 und 15  $\text{M}$  nur für solche Mitglieder in Frage kommen, die entweder nur eine geringe Erwerbslosenunterstützung beziehen, oder die aus sonstigen Gründen ein ganz geringes Einkommen haben. Auf alle Fälle muß jedes Mitglied Beiträge mindestens in der Höhe eines Stundenlohnes entrichten. Soll der Verband imstande sein, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu wahren, wie es notwendig und wünschenswert ist, dann müssen alle Bevollmächtigten, Beitragskassierer und Betriebsräte energisch dahin drängen, daß die Mitglieder auch entsprechend hohe Beiträge zahlen. —

### Gesucht werden:

Ein tüchtiger jüngerer Zigarettenarbeiter (vorläufig als Stellvertreter der Meister) nach Weenigerode am Harz. Bewerber muß gut rechnen und kalkulieren können. Nachzutragen bei Gottlieb Osterlag, Altona, Langensfelderstraße 43.

Ein lediger Köchleinmacher nach Bremen. Nachzutragen bei Heinrich Pöhlmann Bremen, An der Weide 21 Nr.

Ein tüchtiger Zigarettenarbeiter nach Springe am Deister. Nachzutragen bei Otto Lehne, Hannover, Odeonstraße 16 III, B. 20.

Ein peripherer lediger Sortierer, welcher auch Zigaretten machen kann, nach Dülmen (Rh.). Nachzutragen bei Hermann Schmidt, Nordhausen, Markt 11, 19.